

# RS UVS Vorarlberg 1993/11/10 1-902/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1993

## Rechtssatz

Hat ein Unternehmen, das ein Taxigewerbe betreibt (Ges.m.b.H.), neben dem handelsrechtlichen Geschäftsführer auch einen gewerberechtlchen Geschäftsführer bestellt, so ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes der gewerberechtlche und nicht der handelsrechtlichen Geschäftsführer verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)